

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Billard Verband Berlin 49/76 e.V." (BVB 49/76 e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der BVB 49/76 – nachfolgend BVB genannt – fungiert als Dachorganisation der sich ihm angeschlossenen Billard Vereine (im Nachfolgenden Mitglieder genannt) in Berlin.
2. Der BVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung und Ausübung aller Billardsportarten.
- Bekämpfung jeder Form des Dopings und Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, in enger Zusammenarbeit mit der Deutschen Billard Union (DBU), die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des BVB.

Der BVB fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

3. Der BVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Organe des BVB (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das geschäftsführende Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -bedingungen.
5. Mittel, die dem BVB zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BVB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der BVB wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der BVB die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben.
8. Der BVB ist Mitglied
 - im Landesportbund Berlin e.V. (LSB)
 - der Deutschen Billard Union 1911/71 e.V. (DBU)und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder Billard Club oder Verein im Zuständigkeitsbereich des BVB kann Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, unter Benutzung der vom BVB vorgeschriebenen Beitrittserklärung gestellt werden. Diese Beitrittserklärung und die Mitgliederliste sind beim BVB einzureichen.

2. Das geschäftsführende Präsidium des BVB setzt seine Mitgliedervereine innerhalb eines Monats von diesem Antrag schriftlich in Kenntnis. Über den Antrag entscheidet, frühestens vier Wochen und spätestens acht Wochen nach Verständigung der Vereine, das Präsidium des BVB. Liegt bis Ende der ersten vier Wochen ein Einspruch eines Vereins gegen die Aufnahme vor, ist der betreffende Verein bei der Entscheidung zu hören. Nach der Anhörung entscheidet letztinstanzlich das Präsidium des BVB.
3. Mitglied des BVB kann jeder Verein oder Club werden, der mindestens sieben Mitglieder hat. Jedes Mitglied des BVB muss sich in das Vereinsregister eintragen lassen (e.V.) und unverzüglich die Gemeinnützigkeit und Förderungswürdigkeit nachweisen (Finanzamt, LSB).

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zur Beendigung der Spielsaison (30.8. eines Jahres). Die Erklärung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des Verbandes eingehen, bzw. dort hinterlegt werden.
 - b) Durch Ausschluss:

Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds, die schriftlich erfolgen kann, das erweiterte Präsidium.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Sportgericht zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn der Club oder Verein sich auflöst.
3. Durch den Austritt, Auflösung oder Ausschluss wird das Mitglied von den Verpflichtungen des rückständigen Beitrages bzw. sonstiger Verbindlichkeiten nicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter der Beachtung der Ordnungen und Vorschriften die Dienstleistungen des BVB in Anspruch zu nehmen und an den vom BVB veranstalteten Turnieren und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass der Zweck gewahrt ist und das Ansehen des BVB keinen Schaden nimmt oder gefährdet wird.

Sie haben die Satzung und Ordnungen des BVB zu beachten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1.
 - a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der monatlich im voraus zu entrichten ist. Der Mitgliedsbeitrag wird für jedes Geschäftsjahr von der jeweils vorausgehenden Mitgliederversammlung festgelegt.
 - b) Soweit das Beitragsaufkommen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreicht, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen bis zu 1 (einem) Vereinsmonatsbeitrag erhoben werden.
 - c) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Präsidium vorübergehend die Höhe des Beitrages mit absoluter Mehrheit der Präsidiumsmitglieder (bis zur nächsten Mitgliederversammlung) festlegen.

Für diesen Fall:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 (drei) Monaten einberufen werden!

2. Der späteste zulässige Zahlungstermin ist der dritte Werktag des jeweiligen Monats. Für jede Mahnung wird eine Gebühr erhoben. Schuldner des BVB sind die Billard Clubs oder Vereine.

3. Bei wiederholter Säumnis von finanziellen Verpflichtungen eines Vereines kann das Präsidium des BVB Einsicht in die Geschäftsbücher des jeweiligen Vereines nehmen. Ergibt sich hieraus die begründete Annahme, dass der Verein auf Dauer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BVB nicht nachkommen kann, so ist das Präsidium des BVB berechtigt, diesen Verein solange vom Spielbetrieb auszuschließen, bis der Verein den Nachweis erbracht hat, dass er sich finanziell konsolidiert hat.

Die Vereine haben Ihre Beiträge grundsätzlich unbar zu begleichen.

§ 7 Organe

Organe des BVB 49/76 sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. Das Präsidium (§ 9), bestehend aus:
 - a. dem geschäftsführenden Präsidium
 - b. dem erweiterten Präsidium
3. Das Sportgericht (§ 13)
4. Die BB Youngsters als selbständige Jugendorganisation des BVB 49/76.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Billard-Clubs oder -Vereine zusammen.
Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jedes Mitglied eines dem BVB angeschlossenen Clubs oder Vereins ist berechtigt, der Mitgliederversammlung als Gast ohne Stimmrecht beizuwohnen.

2. Jeder Billard Club oder Verein, der Mitglied des BVB ist, hat eine Grundstimme und je angefangene 10 (zehn) aktive Mitglieder seines Vereins eine weitere Stimme.

Billard Verband Berlin 49/76 e.V.

Ist der Verein oder Club mit Zahlungen am Dienstag vor der Mitgliederversammlung in Verzug, so ruht das Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind nur Billard Clubs oder Vereine, die auf der Mitgliederversammlung durch mindestens einen, höchstens drei Delegierte vertreten sind.

Die stimmberechtigten Delegierten sind dem Landesvorstand vor Beginn der Versammlung namentlich zu nennen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Stimmen der dem BVB angeschlossenen Mitglieder oder mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder in ihr vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss das geschäftsführende Präsidium binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Einzelmitglieder beschlussfähig.

In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom geschäftsführenden Präsidium schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung gibt über den Tagungsort, -termin sowie -ordnung Auskunft. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Jedes Mitglied muss eine gültige E-mail-Adresse beim BVB hinterlegt haben.

Die Mitglieder bekommen die Einladung mittels elektronischer Zustellung und Bereitstellung per Download.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Vereins aus.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des BVB es erfordert. Die Entscheidung hierüber trifft das geschäftsführende Präsidium.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss das geschäftsführende Präsidium auch einberufen, wenn ein **VIERTEL** der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt hat.

Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden. Die Einladung hat zwei Wochen vorher zu erfolgen.

4. Der/die Präsident/in des BVB führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. (Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe der/die Vizepräsident/in.) Er/sie kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Versammlungsleitung beauftragen.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen/eine Protokollführer/in, der/die über den Hergang der Versammlung eine Niederschrift aufnimmt. Die Niederschrift muss die Zahl der Delegierten und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben. Sie wird von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und der BB Youngsters;
 - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - d) die Entlastung des Präsidiums;
 - e) die Ab- und Neuwahl des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums;
 - f) die Wahl der Mitglieder des Sportgerichts;
 - g) die Wahl der Kassenprüfer;
 - h) den Beschluss über beantragte Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über sonstige Anträge
6. Bei Wahlen zu Organen des BVB gilt im ersten Wahlgang als gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als 50 % der gültigen Stimmen) auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als irgendein anderer Bewerber) auf sich vereinigt.

7. Auf schriftlichen Antrag der Delegierten mindestens eines Vereines kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Abwahl des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder beschließen. Der Antrag muss Bestandteil der Tagesordnung sein.

Für die anderen gewählten Organe des BVB gilt dies sinngemäß. Briefwahl ist unzulässig.

8. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen der Sportgerichtsordnung und der Geschäftsordnung über das Verfahren in der Mitgliederversammlung sowie alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vize-Präsident/in
- c) Schatzmeister/in
- d) Geschäftsführer/in

Personalunion ist innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums nicht zulässig.

2. Das erweiterte Präsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- e) Sportwart/in Pool
- f) Sportwart/in Karambol
- g) Sportwart/in Snooker
- h) Lehrwart/in
- i) Vorsitzende/r der BB Youngsters
- j) Antidopingbeauftragte/r
- k) Turnierwart/in
- l) Datenbeauftragte/r

Die Positionen k) und l) werden nur bei Bedarf besetzt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus dem/der Präsident/in, dem/der Vizepräsident/in, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Geschäftsführer/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband durch den/die Präsidenten/in allein oder durch den/die Vize-Präsidenten/in, den/die Schatzmeister/in und den/die Geschäftsführer/in jeweils durch zwei Anwesende vertreten.

4. Das Präsidium führt die Geschäfte des BVB für die Dauer seiner Amtszeit. Hierzu gehört neben der Abwicklung der laufenden Geschäfte und der Organisation des Spielbetriebs auch das Recht auf Entscheidung über die Übernahme von durch die DBU verfügbaren Änderungen der den Spielbetrieb regelnden Bestimmungen.

Der/die Präsident/in beruft Präsidiumssitzungen ein und leitet sie auch. Der/die Präsident/in bestimmt Ort, Zeit, und Tagesordnung der Präsidiumssitzungen, sofern nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.

Die Einberufung des Präsidiums zur Präsidiumssitzung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

In begründeten Ausnahmefällen kann kurzfristig eingeladen werden.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vize-Präsident/in anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in bzw. bei dessen/deren Abwesenheit des/der Vize-Präsidenten/in.

5. Zur Führung der Geschäfte des Verbands werden alle Präsidiumsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium des BVB ist in erster Instanz für die Klärung aller Fragen zuständig, die den Spielbetrieb, die Satzungsauslegung, sowie die Auslegung der nachrangigen Rechtsordnungen des BVB betreffen.

Er ist in erster Instanz für die Verhängung von Strafen gemäß § 11 dieser Satzung zuständig.

Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung des BVB ist das Präsidium durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.

7. Tritt ein Mitglied des Präsidiums von seinem Amt zurück, beruft das geschäftsführende Präsidium ohne Mitwirkung des ausscheidenden Mitglieds ein kommissarisches Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Das dann neu gewählte Mitglied des Präsidiums rückt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Das gleiche gilt, wenn das Amt eines Präsidiumsmitgliedes auf andere Weise frei wird.

§ 10 Gliederungen

1. Der Sportbereich des BVB gliedert sich in Abteilungen der jeweiligen Billard-Sportarten.
2. Die Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb eigenverantwortlich unter Einhaltung der für den Sportbetrieb im BVB gültigen Ordnungen und Richtlinien.
3. Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung des BVB mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 11 BB Youngsters

1. Angehörige der BB Youngsters sind Einzelpersonen der Mitgliedsvereine, die am 1. September des laufenden Sportjahres das 18/21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle Mitarbeiter der BB Youngsters und die Jugendabteilungen der dem BVB 49/76 e.V. angeschlossenen Vereine.
2. Die BB Youngsters verwalten sich im Rahmen dieser Satzung autonom und regeln selbständig ihren Sportbetrieb innerhalb der von der Deutschen Billardjugend vorgegebenen Altersklassen. Ihr oberstes Organ ist der Landesjugendtag, dem die Jugendabteilungen aller Vereine mit Sitz und Stimme angehören.

3. Der/die Vorsitzende der BB Youngsters ist automatisch Mitglied des erweiterten Präsidiums. Er/sie wird vom Landesjugendtag gewählt und wird von der Delegiertenversammlung des BVB 49/76 e.V. bestätigt. Wird die Bestätigung nicht erreicht, so ist erneut ein Landesjugendtag mit entsprechender Nachwahl durchzuführen. Der/die Vorsitzende der BB Youngsters bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die BB Youngsters regeln ihre Belange in einer Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des BVB 49/76 e.V. bedarf. Weitere nachrangige Rechtsordnungen zur Regelung der Verwaltung und des Sportbetriebes der BB Youngsters sind entsprechend der Jugendordnung möglich.

§ 12 Vereinsstrafen

1. Der BVB kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen seine Mitgliedsvereine verhängen, die sich aus dem Verhalten der Vereine bzw. der Clubs oder deren Einzelmitglieder ergeben können. Zuständiges Organ in der ersten Instanz ist das Präsidium des BVB.

Es werden folgende Strafen unterschieden:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Geldbuße bis 500,00 € (genauerer regelt der Bußgeldkatalog der Sport und Turnierordnung (STO))
- d) Sperren für Vereine oder die Auflage für Vereine, bestimmte Einzelmitglieder für einen bestimmten Zeitraum für bestimmte Veranstaltungen zu sperren.

Bestraft werden können insbesondere Verstöße

- gegen die Amateurbestimmungen,
- gegen das nationale oder internationale Turnierreglement,
- bei ein dem Ansehen des BVB in der Öffentlichkeit abträglichen Verhalten, insbesondere bei Turnierveranstaltungen der Vereine und bei Verbandsaktivitäten,
- bei straffälligem Verhalten gegenüber Mitgliedern des BVB sowie Nichterfüllung von Beitrags- und sonstigen satzungsgemäßen Pflichten.

2. Gegen sämtliche Strafen ist die Anrufung des Sportgerichts (§12) möglich. Wird die Berufung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils der ersten Instanz eingelegt, so wird diese Entscheidung unanfechtbar.
3. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BVB auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der DBU anzuerkennen und umzusetzen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des BVB einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.
4. Das Verfahren der Kassenprüfung regelt die Kassenprüfordnung des BVB.

§ 14 Das Sportgericht

1. Das Sportgericht besteht aus drei Personen und vier Ersatzpersonen, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Das Sportgericht fungiert als zweite und letzte Instanz im verbandsinternen Rechtsmittelverfahren.

3. Für das Verfahren im Sportgericht gilt die Sportgerichtsordnung.
4. Tritt ein Mitglied des Sportgerichts zurück, rückt eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung in die offene Position nach. Das dann neu gewählte Mitglied rückt in die Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds ein.

Das gleiche gilt auch, wenn das Amt eines Mitglieds auf andere Weise frei wird.

§ 15 Amateurstatus

1. Der Berliner Billard Sport unterliegt dem Amateurstatus.
2. Jegliche Abwerbung eines Spielers mit Geld- oder Sachwerten ist verboten.
3. Sollte ein Verein bzw. ein Mitglied die unter Absatz 2 genannte Abwerbung vornehmen, kann die Bestrafung des Mitgliedes oder Vereins beim Präsidium des BVB beantragt werden. Art und Höhe der Strafe werden vom Präsidium bestimmt.

§ 16 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann rechtswirksam durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen erfolgen.

Die Einladung muss spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Sie muss den Antrag der Auflösung des Verbands und die Begründung dafür enthalten.

Die Liquidation erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.

Billard Verband Berlin 49/76 e.V.

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des BVB, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen:

Berlin, 19. Dezember 2013

C. Lehmann

(Unterschrift Protokollführerin)

A.Mikus

(Unterschrift Versammlungsleiter)